



Netznutzungstarif 2025

Neues aus der Stromgesetzgebung

17. Mai 2024, Karl Resch

EKZ

Inhalt

- Netznutzungstarif 2025 EKZ Netz EVU
- Neues aus der Stromgesetzgebung
- Vertiefungsthemen Mantelerlass
 - Grundversorgung
 - Lokale Elektrizitätsgemeinschaften
 - Netznutzungstarif
 - Netzverstärkungen
 - Effizienzmassnahmen
 - Messwesen und Datenmanagement
 - Ausbau erneuerbare Energien
- Vorschau Energietarif 2026
- Fazit

Netznutzungstarif 2025

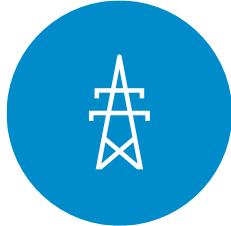
EKZ Netz EVU

Rahmenbedingungen



Exogene Faktoren

- Der Netznutzungstarif der Axpo sinkt um rund 7.0 %
(vor allem reduzierte Kosten der Swissgrid und zur Deckung der Netzverluste)
- Der WACC wird von 4.13% auf 3.98% gesenkt



Entwicklung der Netzkosten der EKZ

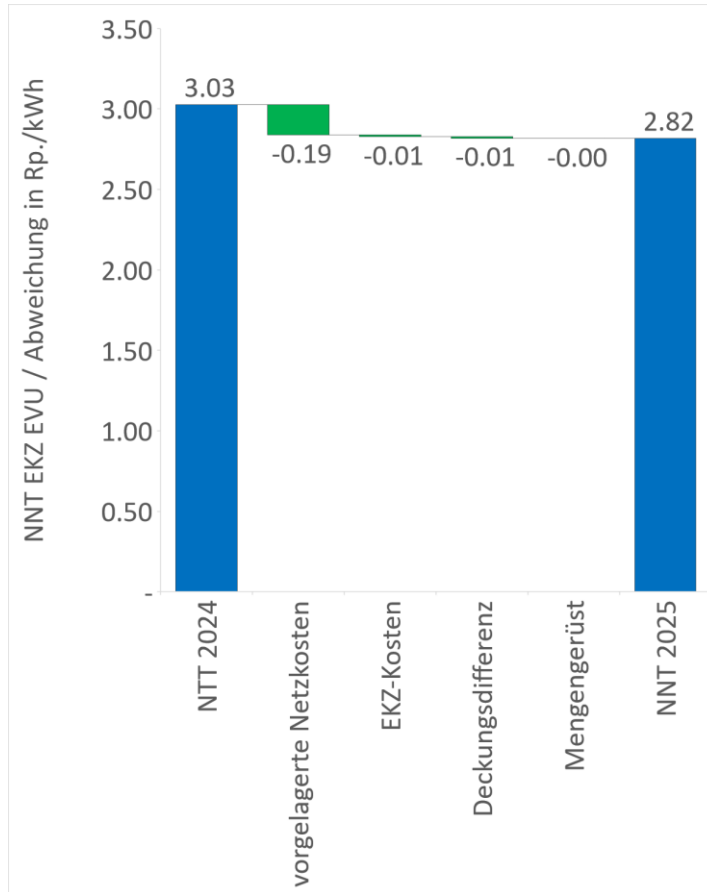
- Anhaltend hohe Investitionstätigkeit vor allem in Unterwerke
- Hoher Aufwand für Cyber Security und Informatik
- Tiefere Kosten zur Deckung der Netzverluste
- Geringe Rückzahlungsverpflichtung von rund 175 TCHF



Zusätzliche Tarifkomponenten (nicht relevant für Tarif EKZ Netz EVU)

- Tarif für Allgemeine SDL der Swissgrid sinkt von 0.75 Rp./kWh auf 0.55 Rp./kWh
- Zuschlag für Stromreserve sinkt von 1.20 Rp./kWh auf 0.23 Rp./kWh
- Diese Komponenten bewirken beim Endverbraucher eine Reduktion von 1.17 Rp./kWh

EKZ Netz EVU wird 2025 um 6.9% günstiger



- Die Tarifsenkung basiert im Wesentlichen auf der Reduktion der vorgelagerten Netzkosten
- Die Auswirkung der WACC-Reduktion und der reduzierten Kosten für Netzverluste wird durch steigende RAB (regulated asset base) und leicht steigende Betriebskosten kompensiert
- Umfassende Investitionen - vor allem in Unterwerke - erhöhen den RAB

Netznutzungstarif EKZ Netz EVU 2025

		Tarif 2024	Tarif 2025
Grundtarif	CHF p.m.	60.00	60.00
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	0.95	0.80
Leistungstarif	CHF/kW p.m.	10.40	10.10
Durchschnitt	Rp./kWh	3.03	2.82
Veränderung	Rp./kWh		- 0.21
			- 6.9%

- Der Tarif für Blindenergie bleibt unverändert
- Die Bewertung für Verrechnung der Leistung bleibt unverändert

Neues aus der Stromgesetzgebung

Disclaimer

Die nachfolgenden Informationen geben eine Einschätzung von EKZ und des Autors wieder. Die Inhalte sind auf Basis des aktuellen Standes der parlamentarischen Geschäfte bzw. der Entwürfe der Verordnungen des Mantelerlasses erstellt.

Es wird keine Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Aussagen übernommen. Haftungsrechtliche Ansprüche sind ausgeschlossen.

Übersicht über aktuelle politische Geschäfte

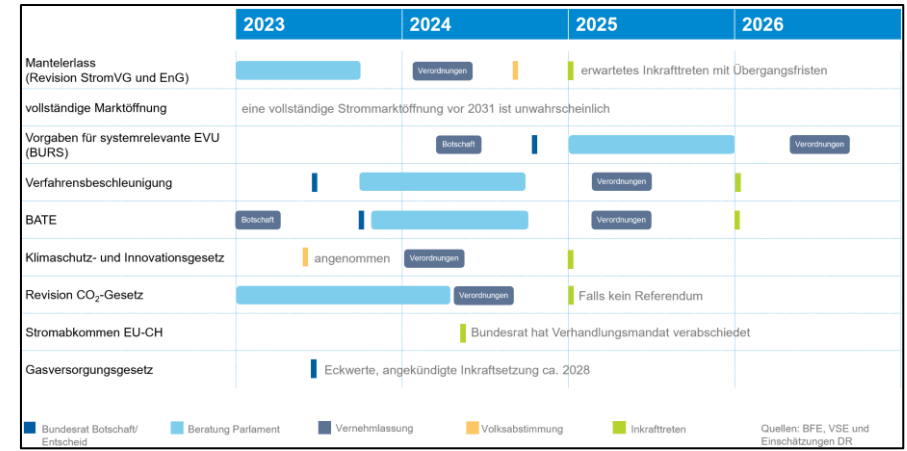
	2023	2024	2025	2026
Mantelerlass (Revision StromVG und EnG)		Verordnungen	erwartetes Inkrafttreten mit Übergangsfristen	
vollständige Marktöffnung	eine vollständige Strommarktöffnung vor 2031 ist unwahrscheinlich			
Vorgaben für systemrelevante EVU (BURS)		Botschaft		Verordnungen
Verfahrensbeschleunigung			Verordnungen	
BATE	Botschaft		Verordnungen	
Klimaschutz- und Innovationsgesetz	angenommen	Verordnungen		
Revision CO ₂ -Gesetz		Verordnungen	Falls kein Referendum	
Stromabkommen EU-CH			Bundesrat hat Verhandlungsmandat verabschiedet	
Gasversorgungsgesetz		Eckwerte, angekündigte Inkraftsetzung ca. 2028		

Bundesrat Botschaft/Entscheid
 Beratung Parlament
 Vernehmlassung
 Volksabstimmung
 Inkrafttreten

Quellen: BFE, VSE und Einschätzungen DR

Kurzbeschreibung zu den parlamentarischen Geschäften

- Vorgabe für systemrelevante EVU (BURS)
 - Anforderungen an die Eigenkapitalquote und Liquidität
- Verfahrensbeschleunigung
 - Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens zum Bau grosser Anlagen erneuerbarer Energie
- BATE
 - Transparenz und Aufsicht im Energiegrosshandelsmarkt; alle Transaktionen und Handelsaufträge müssen der ECom übermittelt werden
- Klimaschutz- und Innovationsgesetz
 - TGH-Neutralität 2050
- CO₂-Gesetz
 - Unterstützung für Netto-Null-Ziel 2050 und sichere Energieversorgung
- Stromabkommen EU-CH
 - Im Rahmen der Verhandlungen mit der EU über die bilateralen Verträge



Mantelerlass – zentrale energiepolitische Vorlage

Revision Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Energiegesetz (EnG)

Versorgungs-
sicherheit

Zubau erneuerbare
Stromproduktion

Verbesserung
Energieeffizienz

Innovation und
Integration Netze

- Stärkung der **Versorgungssicherheit** (vor allem im Winter)
- Ausrichtung auf **Netto-Null-Ziel** und verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien
- Verbesserung der **Energieeffizienz**
- **Integration** der dezentralen Energiequellen ins **Netz** und Stärkung der **Innovation**

Hauptthemen aus Sicht Verteilnetzbetreiber

<p>Grundversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Durchschnittspreismethode 50% der erweiterten Eigenproduktion in GV 20% erneuerbare Energie Schweiz Mindestens 3-jährige-Verträge 75% HKN erneuerbare CH im GV-Standardprodukt Gewinn GV neu geregelt 	<p>Lokale Elektrizitätsgemeinschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Endverbraucher, Speicher und Produzent Mindestens 20% Produktionsleistung Teilnehmer nur auf NE7 und NE5 Keine Benützung höherer NE Abschlag auf NNT mit 30% und 15% angemessen 	<p>Netznutzungstarif</p> <ul style="list-style-type: none"> Differenzierung in Endverbraucher mit und ohne Smart Meter Zukünftig für Endverbraucher mit Smart Meter Leistungstarife und dynamische Netznutzungstarife möglich Rückerstattung des Netznutzungstarifs für Speicher mit Endverbrauch 	<p>Netz- und Anschlussverstärkung</p> <ul style="list-style-type: none"> Kosten für Netzverstärkung und Anschlussverstärkung für den Anschluss erneuerbarer Produktion wird über Swissgrid solidarisiert 59 CHF/kW Neuanschluss für Netzverstärkung auf NS 50 CHF/kW für Verstärkung der Anschlussleitung für >50 kW
<p>Zugriff auf Flexibilität durch VNB</p> <ul style="list-style-type: none"> Opt-Out für per 1.1.2025 bestehende Steuerungen Opt-In für neue Flexibilität Vergütung bei netzdienlichem Zugriff Garantierte Flexibilität für VNB ohne Vergütung: für Netzsicherheit und Produktionsabriegelung (bis 3% der Jahresproduktion) 	<p>Effizienzmassnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Elektrizitätslieferanten sind dafür verantwortlich, dass Kunden weniger Strom brauchen 2 TWh Winterstrom soll eingespart werden BFE bestimmt die Standardmassnahmen und genehmigt individuelle Massnahmen 	<p>Messwesen und Datenmanagem.</p> <ul style="list-style-type: none"> Messtarife für Endverbraucher, Speicher und Produzenten mit Price-Caps Eigene Kostenrechnung Erhöhte Qualitätsforderungen an das Mess- und Datenmanagement Einführung einer zentralen Dataplatform 	<p>Ausbau Erneuerbare</p> <ul style="list-style-type: none"> Zubau neue Erneuerbare <ul style="list-style-type: none"> – 35 TWh bis 2025 – 45 TWh bis 2050 Hohe Förderbeiträge Kantonale Richtpläne, für Gebiete, die sich für den Ausbau Erneuerbare eignen Anlagen mit nationalem Interesse gleichgestellt mit Heimatschutz

Vertiefungsthema Grundversorgung

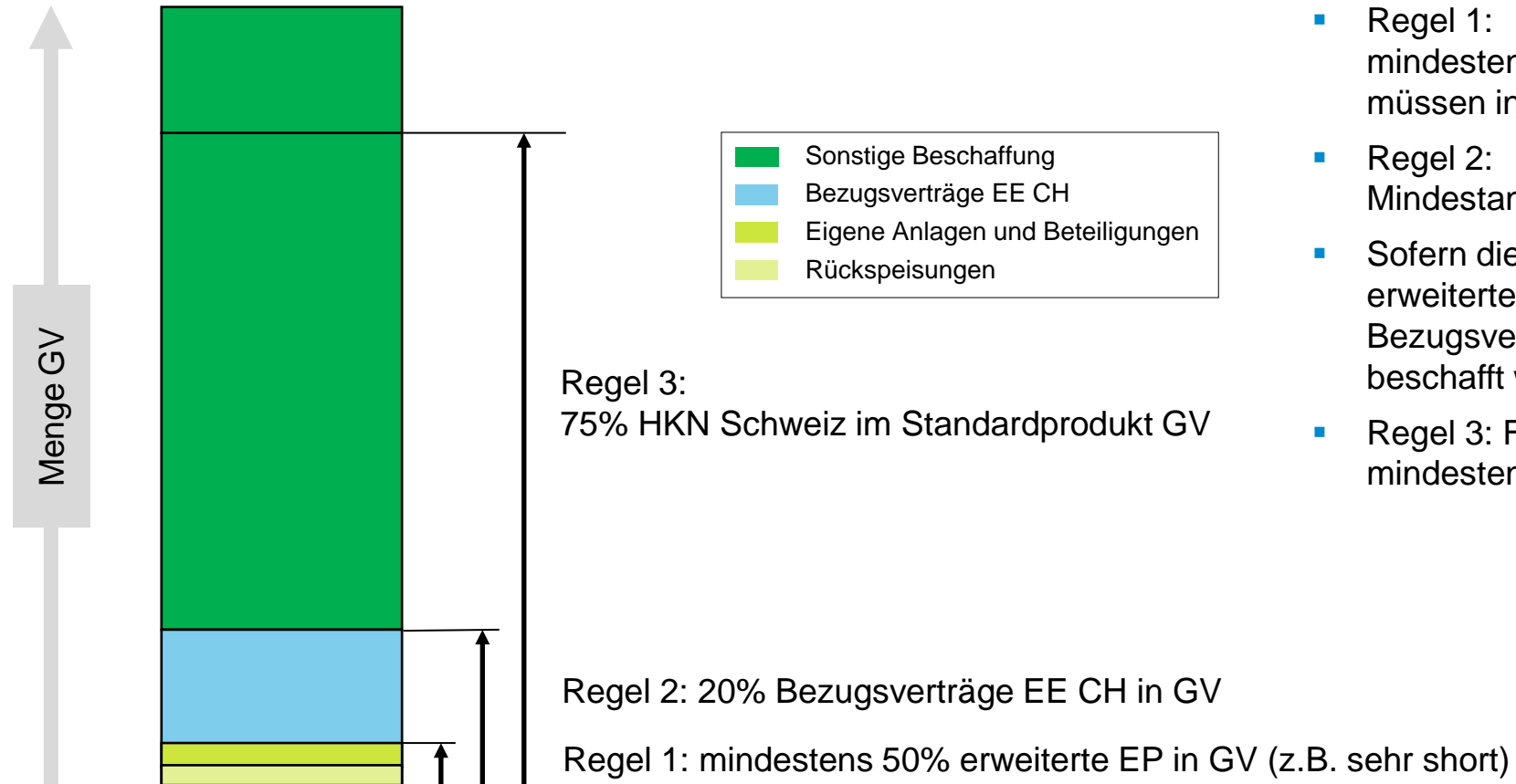
Neue Bestimmungen Grundversorgung

Art. 4a, 4b, 4c StromVV

- Mindestens 50% der erweiterten Eigenproduktion in der GV
- Erweiterte Eigenproduktion ist
 - eigene Produktion
 - Energie aus Rücklieferanlagen
 - Energiebezüge aus Beteiligungen
- Mindestens 20% der Grundversorgung muss aus inländischer erneuerbarer Energie stammen
- Sofern dieser Prozentsatz nicht mit der erweiterten Eigenproduktion gedeckt wird, muss diese Menge mittels Bezugsverträge mit mindestens dreijähriger Laufzeit beschafft werden (gilt ab 2026)
- Mindestens 75% Schweizer HKN im Standardprodukt in der GV
- Gewinn GV sehr interessant formuliert (Zinsen auf eingesetztes Kapital) → Absicht Abbildung des 60-CHF-Kriteriums
- Gestaffelte Beschaffung: folgende Mindestmengen müssen jeweils per 31. August für die GV beschafft sein:
 - für das folgende Tarifjahr mindestens 75%
 - für das übernächste Tarifjahr mindestens 50%
 - für das überübernächste Tarifjahr mindestens 25%

Vorgaben für Beschaffung Grundversorgung

Art. 4a StromVV

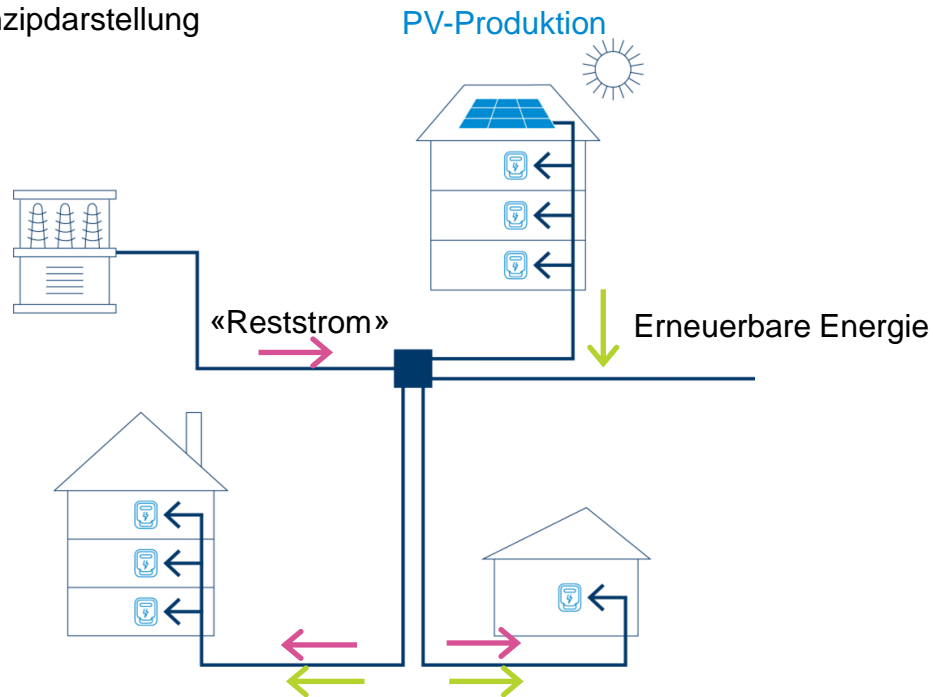


- Regel 1: mindestens 50% der erweiterten Eigenproduktion (EP) müssen in der GV abgesetzt werden;
- Regel 2: Mindestanteil von 20% erneuerbare Energie CH
- Sofern die 20% erneuerbare Energie CH mit der erweiterten EP nicht gedeckt sind muss diese mit Bezugsverträgen mit einer Mindestdauer von 3 Jahren beschafft werden
- Regel 3: Für das Standardprodukt in der GV müssen mindestens 75% CH HKN Verwendung finden

Vertiefungsthema LEG «Lokale Elektrizitätsgemeinschaften»

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG

Prinzipdarstellung



Kann in lokaler Nähe
über das Netz des Netzbetreibers
abgesetzt werden mit Abschlag
auf den Netznutzungstarif

- Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber können sich zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität im Kreise dieser Gemeinschaft absetzen
 - Über das Netz des Netzbetreibers (das Netz wird geöffnet)
 - in lokaler Nähe
 - Mindestgrösse der Produktion erforderlich

Die wichtigsten regulatorischen Bestimmungen von LEGs 1/2

Teilnehmer:

- Endverbraucher, Speicher und Produktionsanlagen
- mindestens 20% Produktionsleistung im Verhältnis zur Verbraucherleistung
- Produktionsanlagen nur mit mindestens 500 Betriebsstunden im Jahr
- Jeder Endverbraucher und jeder Produzent darf nur an einer LEG teilnehmen

Örtliche Ausdehnung:

- Selbes Netzgebiet, selbe Gemeinde (StromVG) und Anschluss der Teilnehmer nicht über 36 kV, d.h. nur NE7 und NE5
- Alle Teilnehmer müssen sich auf der gleichen Netzebene befinden
- Für den internen Austausch dürfen nur die NE5, NE6 und NE7 benutzt werden

Mutationen:

- Meldung des Netzzustandes an interessierte LEG-Verantwortliche innerhalb 14 Tagen
- Bildung und Auflösung 3 Monate
- Mutationen ein Monat

Für den intern ausgetauschten Strom gibt es einen Abschlag auf den Netznutzungstarif

- Abschlag 30%, wenn der Austausch auf derselben NE erfolgt (also NE7 zu NE7 ohne NE5 oder NE5 zu NE5)
- Abschlag 15%, wenn der Austausch von NE7 über NE5 zu NE7 erfolgt (Transformation)
- Abschlag nicht auf Netzzuschlag, Winterreserve, SDL, ALG

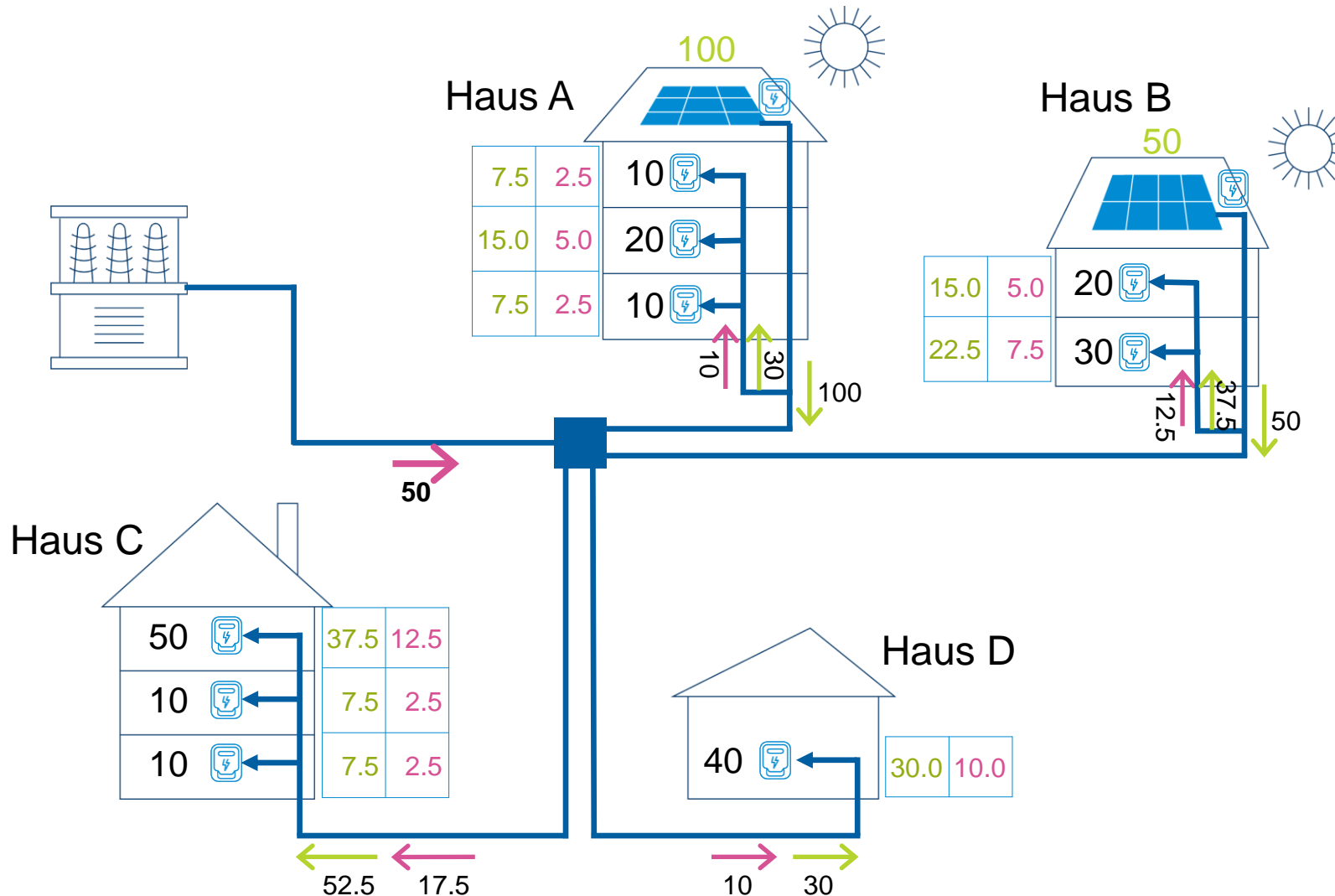
Die wichtigsten regulatorischen Bestimmungen von LEGs 2/2

Abrechnung:

- Zuerst muss die Produktion innerhalb der LEG abgesetzt werden, dann darf ein allfälliger Überschuss erst verkauft werden
- Der VNB teilt die Produktion innerhalb der LEG im Verhältnis des Verbrauchs der Teilnehmer unter den Teilnehmern auf
- Der restliche Strombezug der Teilnehmer gilt als Netzbezug (entweder Grundversorgung oder Markt) und dafür ist das volle Netznutzungsentgelt geschuldet
- Die Abrechnung für die Teilnehmer erstellt der VNB
- Auf Wunsch der LEG oder auf Wunsch des VNB stellt der VNB die Rechnungsstellung aufgeschlüsselt nach Teilnehmer an die Gemeinschaft; Schuldner gegenüber dem VNB bleiben die einzelnen Teilnehmer der LEG (keine Solidarhaftung)
- Die LEG kann intern eine andere Abrechnung vereinbaren



Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG), Szenario 1



Produktion (der LEG): 150

- Haus A 100
- Haus B 50

Verbrauch (der LEG): 200

- Haus A 40
- Haus B 50
- Haus C 70
- Haus D 40

Aufteilung LEG-Strom:

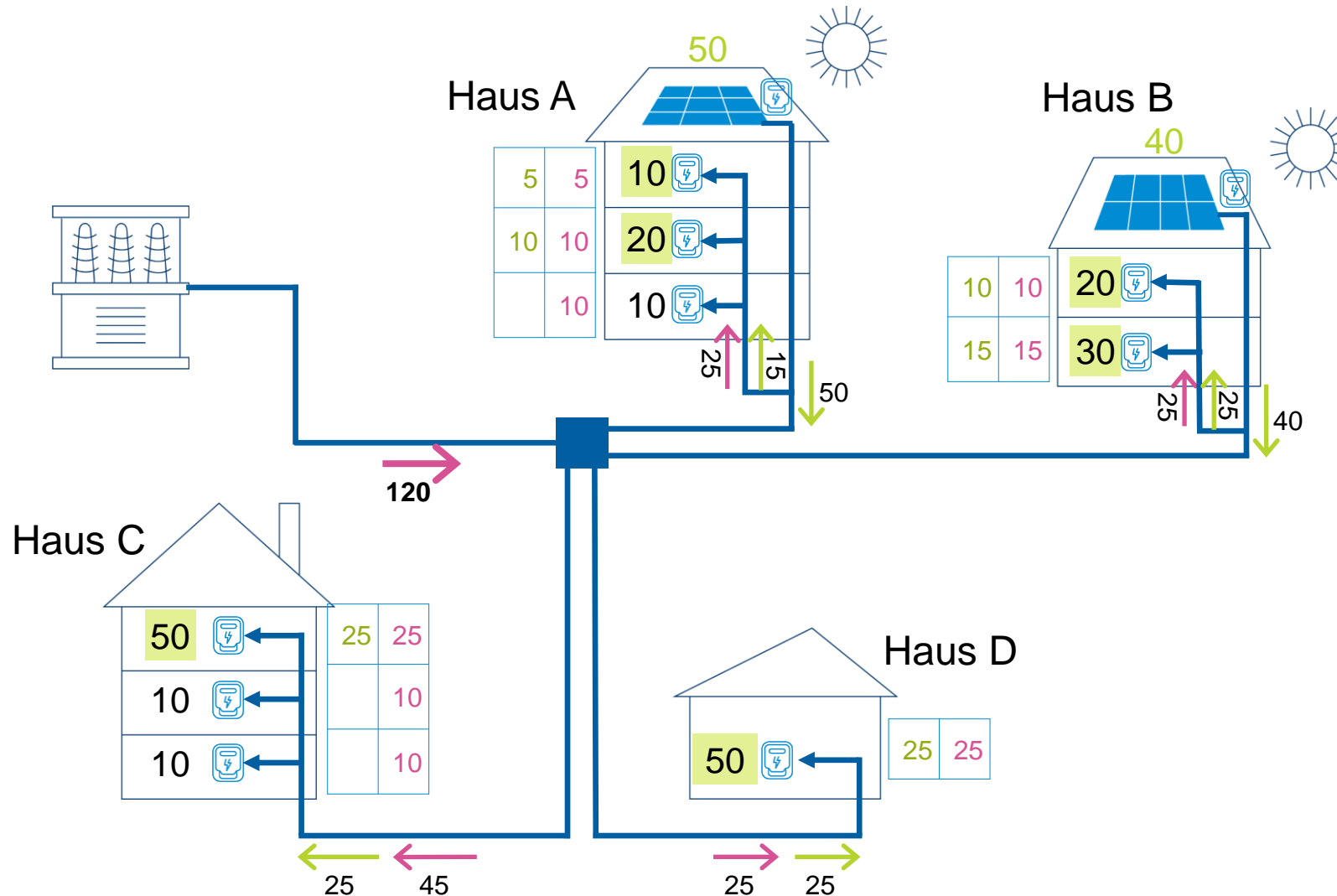
- Jede Verbrauchsstelle bekommt
- $150/200 = 75\%$ LEG-Strom

Darstellung mit einem 15-Minuten-Wert

Legende:

- 20 Eigenverbrauch in LEG
- 30 Verbrauch aus dem Netz
- Einspeisung in / Bezug aus LEG
- Bezug aus Netz

Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG), Szenario 2



Nicht alle Endverbraucher nehmen an der LEG teil

- Es ergeben sich dadurch andere Verteilschlüssel
- Gesamte Produktion 90
- Verbrauch in LEG 180

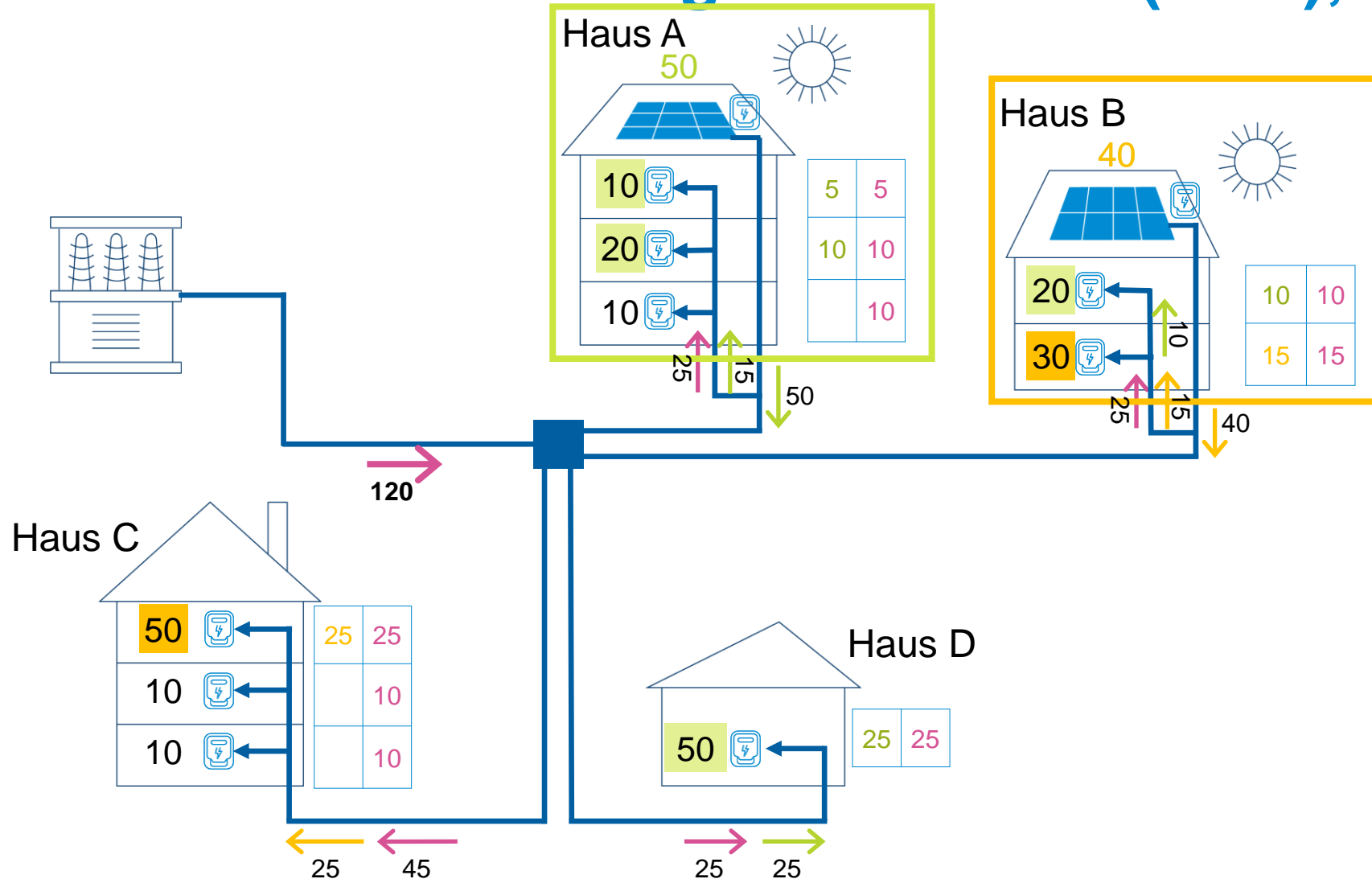
Aufteilung LEG-Strom

- Jede Verbrauchsstelle bekommt $90/180 = 50\%$ LEG-Strom

Legende:

- 20 Eigenverbrauch in LEG
- 30 Verbrauch aus dem Netz
- Einspeisung in / Bezug aus LEG
- Bezug aus Netz
- nimmt an LEG Teil

Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG), Szenario 3



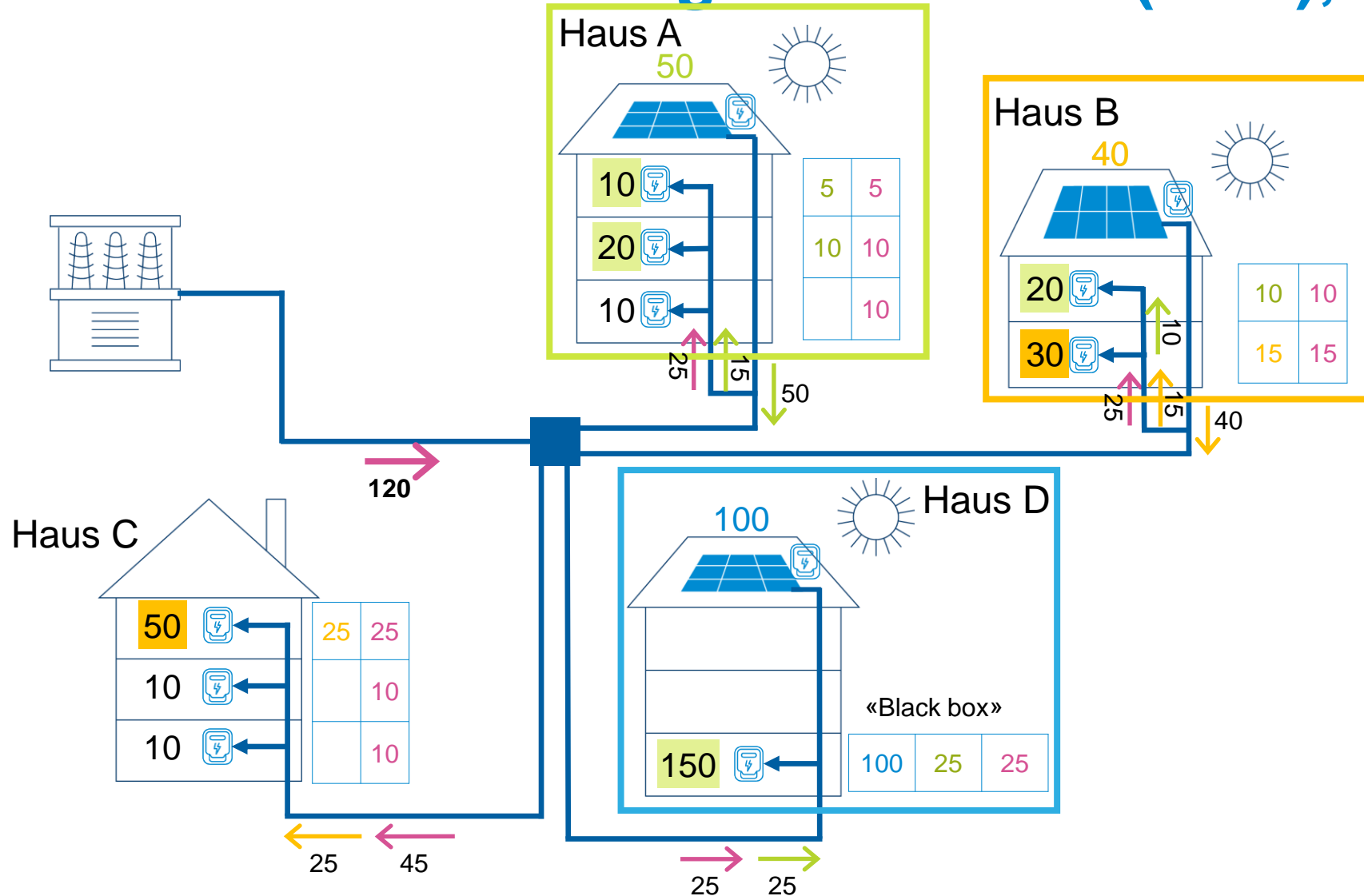
Mehrere LEG innerhalb einer TST

- Sind zulässig
- Sogar in einem Gebäude können sich die Endverbraucher unterschiedlichen LEGs anschließen

Legende:

- 20 (grün) Eigenverbrauch in LEG
- 30 (orange) Verbrauch aus dem Netz
- (grün) Einspeisung in / Bezug aus LEG
- (pink) Bezug aus Netz
- (grün) LEG 1
- (orange) LEG 2

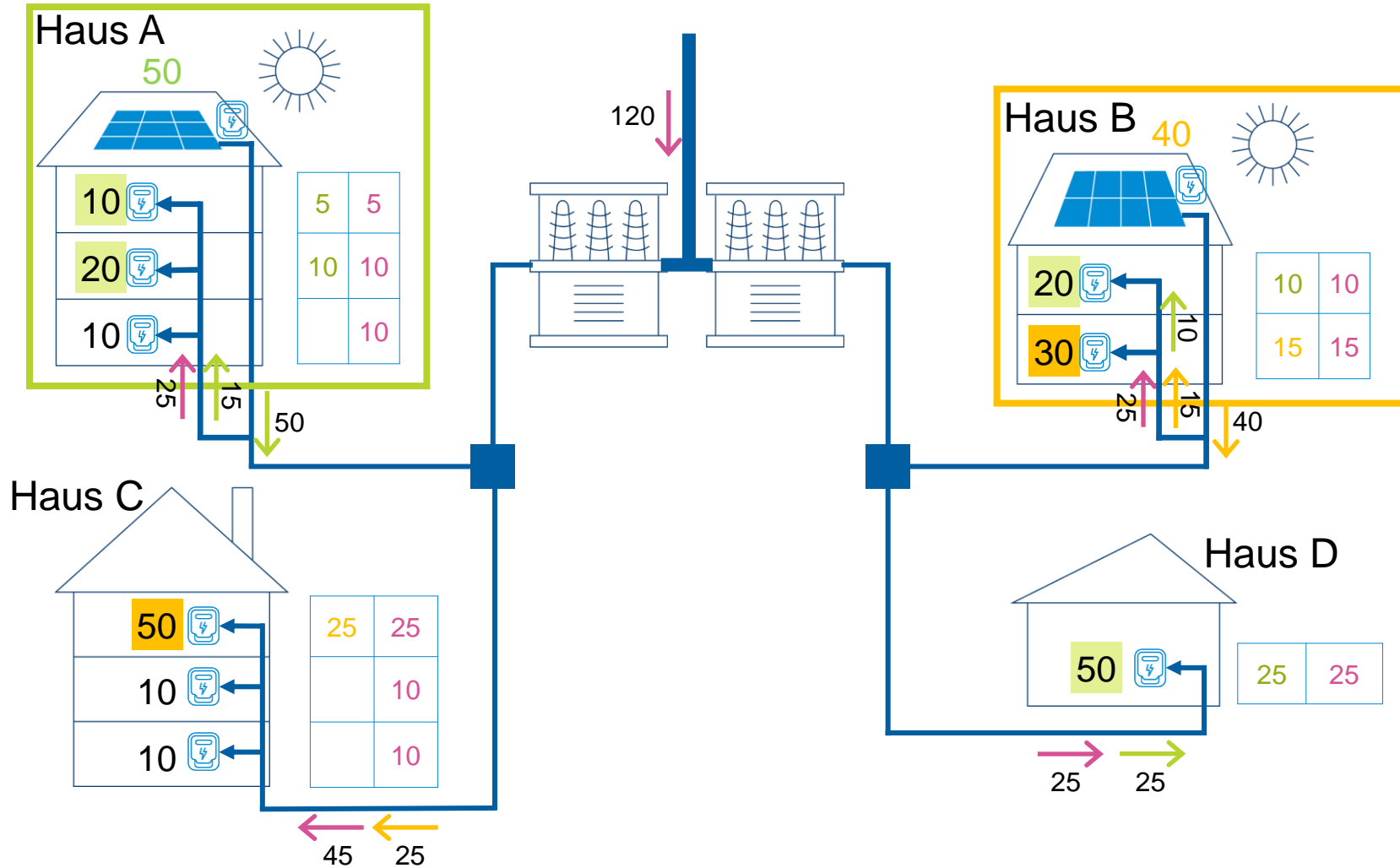
Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG), Szenario 4



Auch ein ZEV kann ein Teilnehmer einer LEG sein

- Legende:
- 12 Eigenverbrauch im Gebäude (ZEV)
 - 20 Eigenverbrauch in LEG
 - 30 Verbrauch aus dem Netz
 - Einspeisung in / Bezug aus LEG
 - Bezug aus Netz
 - LEG 1
 - LEG 2

LEG über verschiedene Netzebenen, Szenario 5



LEG über Netzebenen

- Der Abschlag auf das Netznutzungsentgelt wird geringer, wenn es eine Transformation über NE5 gibt

Legende:

- 20 Eigenverbrauch in LEG
- 30 Verbrauch aus dem Netz
- Einspeisung in / Bezug aus LEG
- Bezug aus Netz
- LEG 1
- LEG 2

Vertiefungsthema Netznutzungstarif

Neuregelungen beim Netznutzungstarif

- Differenzierung in Basiskundengruppe bis 50 MWh und darüber
- In der Basiskundengruppe Differenzierung ob Smart Meter installiert oder nicht
- Sofern ein Smart Meter installiert ist kann der VNB zwischen drei Standardtarife wählen:
 - Tarif mit nichtdegressiver Arbeitskomponente in Rp./kWh von mindestens 70%
 - Dynamischer Netznutzungstarif
 - Tarif mit nichtdegressiver Arbeitskomponente in Rp./kWh von mindestens 50% und einer variablen Leistungskomponente, deren Höhe sich an der Netzlast orientiert

Neuregelungen beim Netznutzungstarif

		Netzebene 7				Netzebene 5 und 3			
		ganzjährig genutzte Liegenschaften		nicht ganzjährig genutzte Liegenschaften		ganz und nicht ganzjährig genutzte Liegenschaften			
Jahresverbrauch	> 50 MWh	Tariffreiheit (keine Vorgaben) Möglichkeit für Leistungskomponente resp. Gestaltung nach Bezugsprofil (gleiches Bezugsprofil = gleiche Kundengruppe)				Tariffreiheit (keine Vorgaben) Möglichkeit für Leistungskomponente resp. Gestaltung nach Bezugsprofil (gleiches Bezugsprofil = gleiche Kundengruppe)		Tariffreiheit (keine Vorgaben) Möglichkeit für Leistungskomponente resp. Gestaltung nach Bezugsprofil (gleiches Bezugsprofil = gleiche Kundengruppe)	
	< 50 MWh	Basiskundengruppe (Basistarif = Standardtarif)				<div style="border: 1px dashed red; padding: 5px; display: inline-block;"> Tarif A </div> <div style="border: 1px dashed red; padding: 5px; display: inline-block; margin-left: 20px;"> Wahltarif </div>			
Standardtarif mind. 70 % ein nichtdegressiver Arbeitstarif		Wahltarif mind. 70 % ein nichtdegressiver Arbeitstarif		Standardtarif (Auswahl aus den 3 Möglichkeiten) 1) mind. 70 % ein nichtdegressiver Arbeitstarif 2) zeitliche dynamische NN-Tarife 3) mind. 50 % ein nichtdegressiver Arbeitstarif					
		ohne iMS		mit iMS		mit oder ohne iMS		mit oder ohne iMS	
		Art des Messmittels							

Befreiung vom Netznutzungsentgelt für Speicher

Vom Netznutzungsentgelt befreit sind:

- Antrieb von Pumpen bei Pumpspeicherkraftwerken
- Eigenbedarf eines Kraftwerkes
- Speicher ohne Endverbrauch

Das Netznutzungsentgelt wird auf Antrag zurückerstattet:

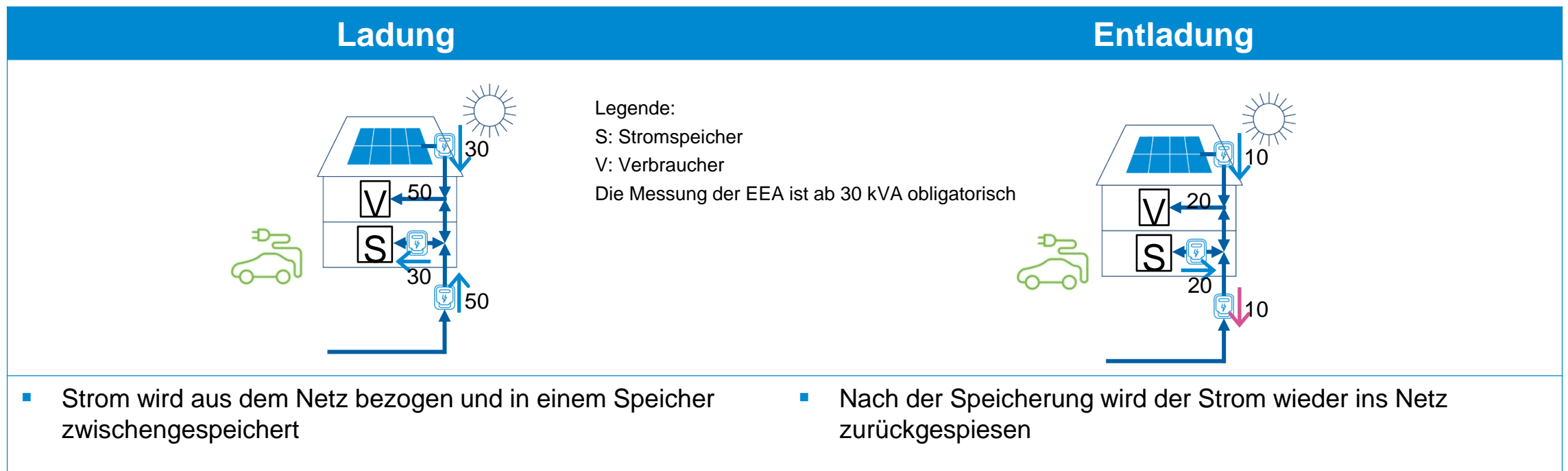
- Bei Speicher mit Endverbrauch für den aus dem Netz bezogenen, zwischengespeicherten und wieder rückgespeisten Strom
- Bei Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff oder synthetische Gase oder Brennstoffe für jenen Anteil der rückverstromt wird
- bei Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase, Brenn- oder Treibstoffe für die dafür benötigte Elektrizität für Pilot- und Demonstrationsanlagen bis 200 MW



Speicher mit Endverbrauch

Rückerstattung des Netznutzungsentgeltes auf Antrag

- Bei Speicher mit Endverbrauch wird auf Antrag das Netznutzungsentgeltes des aus dem Netz geladenen, in einem Speicher zwischengespeicherten und wieder ins Netz rückgespeisten Stroms erstattet
- Auch für mobile Speicher



Vertiefungsthema Netzverstärkungen

Netzverstärkungen bei Anschluss EE

Finanzierung der Netzverstärkungskosten im Verteilnetz

- Die Kosten für notwendige Netzverstärkungen im Zusammenhang mit Erzeugungsanlagen sind **anrechenbare Netzkosten**
- Kosten für Netzverstärkungen für den Anschluss eEEA sind anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes und werden von Swissgrid vergütet
- **Netzverstärkung:**
 - an das **Mittelspannungsnetz und höher nach Genehmigung durch die EICom** (ähnlich wie derzeit)
 - an das **Niederspannungsnetz mit Pauschalbetrag pro kW: 59 CHF/kW**



Finanzierung der Verstärkung der Anschlussleitung

Netzverstärkungen bei Anschluss EE

- Bei **Anlagen aus erneuerbaren Energien > 50 kW** sind Kosten für Verstärkungen von Netzanschlüssen (Anschlussleitung) von der Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt anrechenbare **Kosten des Übertragungsnetzes**
- Der Bundesrat kann ein **Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW (E-StromVV: 50 CHF/kW)** der Anlage festlegen
- Verbleibende Verstärkungskosten sind durch den Produzenten zu tragen

Vertiefungsthema Effizienzmassnahmen

Energieeffizienz

- Zielvorgabe: Einsparungen von 2% p.a. auf den Referenzstromabsatz des Elektrizitätslieferanten ab 10 GWh Jahresabsatz an Endverbraucher
- Für die GV ist der VNB der Elektrizitätslieferant
- Zielerreichung durch standardisierte und nicht standardisierte Massnahmen möglich
- Das BFE definiert die standardisierten Massnahmen und genehmigt die nicht standardisierten Massnahmen
- keine Einschränkungen im Stromabsatz
- Die Kosten der Effizienzmassnahmen können über den Energietarif den Kunden weitergegeben werden
- Nicht anrechenbar sind Massnahmen, die durch Verhaltensänderung der Endverbraucher erzielt werden (z.B. durch Energieberatung)



Vorschlag des BFE zu standardisierten Massnahmen

Kategorie	Haushalte	Industrie	Dienstleistungen
1 Sanierung von Innenbeleuchtungsanlagen		X	X
2 Sanierung von Aussenbeleuchtungsanlagen		X	X
3 Sanierung von Beleuchtungsanlagen von Sportplätzen			X
4 Ersatz von gewerblichen Küchengeräten			X
5 Ersatz von gewerblichen Kühl- und Tiefkühlgeräten			X
6 Ersatz von diversen Gewerbegeräten			X
7 Ersatz von Haushaltsgeräten	X		X
8 Ersatz von Elektroboilern	X		X
9 Ersatz von Nassläufer-Umwälzpumpen	X	X	X
10 Ersatz von elektronischen Bürogeräten	X		X
11 Ersatz von USV-Anlagen		X	X
12 Sanierung von Kälteanlagen in Rechenzentren			X
13 Betriebsoptimierung von Kälteanlagen in Rechenzentren			X
14 Verbrauchsreduktion in Rechenzentren			X
15 Ersatz von Antriebssystemen bis 75 kW		X	
16 Ersatz von Ventilatorsystemen		X	
17 Betriebsoptimierung von Ventilatorsystemen		X	
18 Ersatz von Pumpensysteme		X	
19 Ersatz von Kompressoren		X	
20 Betriebsoptimierung von Druckluftverteilsystemen		X	
21 Ersatz von Kälte-/Klimaanlagen		X	X
22 Betriebsoptimierung von Kälteanlagen		X	X
23 Ersatz von Transformatoren		X	

■ Standardisierte Massnahmen gemäss BFE-Veranstaltung zu Effizienzmassnahmen am 25. März 2024

Vertiefungsthema Messwesen und Datenmanagement

Messwesen

Erhöhung der Qualität und Zugänglichkeit für Messdaten

- Für das **Mess- und Informationswesen** bleibt der lokale Verteilnetzbetreiber zuständig aber Erhöhung der Kostentransparenz mit **Ausweis von separaten Messtarifen**
- Bei der Einführung **intelligenter Messsysteme**:
 - kundenfreundliche digitale Übersicht der Lastgangwerte
 - Vergleich mit vergleichbaren Endverbrauchern und dem Verbrauch in den Vorjahren
 - Identifikation möglicher Einsparpotenziale
 - Installation eines Smart Meter auf Verlagen für ZEV, LEG-Teilnehmer und Speicherbetreiber
 - Gewährleistung einer lokalen Schnittstelle am intelligenten Messgerät für den Abruf der Messdaten im Moment der Erfassung
- Wird die Mess- oder Datenqualität nicht eingehalten erfolgt die Installation eines zusätzlichen Zählers auf Kosten des Netzbetreibers



Messtarife werden eingeführt

- Endverbraucher, Speicherbetreiber und Produzenten zahlen je Messpunkt einen verursachergerechten Messtarif
 - Eigene Kostenrechnung Messwesen
 - Eigene Deckungsdifferenzbetrachtung
 - Ausweisung des Messtarifs auf der Rechnung
- Höchstwerte für Messtarife bei Einsatz von Smart Metern (pro Monat)
 - Im Niederspannungsnetz bei einem Anschluss bis 100 A: CHF 6.00
 - bzw. bei einer LEG CHF 6.50
 - Im Niederspannungsnetz über 100 A: CHF 12.00
 - Im Mittelspannungsnetz: CHF 42.00



Einführung einer zentralen Datenplattform

- Der Datahub Betreiber speichert die Stammdaten der Endverbraucher, Produzenten und Speicherbetreiber nach Anhang 1 der StromVV (siehe nächste Folie)
- Der Datahub-Betreiber bildet für die Datenaustauschprozesse notwendigen Datenaggregate und veröffentlicht die folgenden anonymisierten Mess- und Stammdaten pro Gemeinde und Kanton im Internet
 - die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten des Elektrizitätsverbrauchs pro Tag, Monat und Jahr
 - die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten der Elektrizitätseinspeisung nach Erzeugungstechnologie pro Tag, Monat und Jahr
 - die Anzahl der per Ende Jahr installierten intelligenten Messsysteme und den Anteil an den installierten Messeinrichtungen
 - Ermöglicht den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern, die während der jeweils letzten fünf Jahre erfassten Mess- und Stammdaten in einem international üblichen Format herunterzuladen und Dritten (auch EICom und BFE anonymisiert) über die Datenplattform zugänglich zu machen
- VNB liefert die notwendigen Stammdaten und 15-Minuten-Werte gem. Vorgabe StromVV
- VNB erhebt bei seinen Endkunden das Entgelt für den Datahub-Betreiber

Stammdaten gemäss Anhang 1 StromVV

- 1) die Messpunktnummer;
- 2) die Messmethode am Messpunkt;
- 3) die Abrechnungsart am Messpunkt;
- 4) die Ablesefrequenz am Messpunkt;
- 5) der Verteilnetzbetreiber;
- 6) der Energielieferant;
- 7) der Bilanzgruppenverantwortliche;
- 8) der Systemdienstleistungsverantwortliche;
- 9) das Vorliegen von Eigenverbrauch nach Artikel 16 EnG;
- 10) die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 EnG;
- 11) die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft nach Artikel 17d und 17e StromVG;
- 12) die Anschlussleistung am Messpunkt in kVA;
- 13) der Anschluss einer Ladestation für Elektrofahrzeuge und die Anschlussleistung in kVA;
- 14) der Anschluss einer Wärmepumpe und die Anschlussleistung in kVA;
- 15) der Anschluss einer Erzeugungsanlage und:
 - 15.1. die Erzeugungstechnologie;
 - 15.2. die Anlagenleistung;
 - 15.3. das Datum der Inbetriebnahme;
- 16) das Vorliegen einer Registrierung der Erzeugungsanlage nach Artikel 2 Absatz 1 EnV;
- 17) der Anschluss eines Elektrizitätsspeichers und die Anschlussleistung in kVA;
- 18) die Postleitzahl;
- 19) die Gemeinde;
- 20) der Gebäudeidentifikator nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR);
- 21) der eidgenössische Wohnungsidentifikator nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a VGWR;
- 22) die Wirtschaftsklasse gemäss der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige.

Vertiefungsthema

Ausbau erneuerbare Energie

Ausbau der Erneuerbaren und Winterstromproduktion

- **Massiver Ausbau der eE Produktionsanlagen** in der Schweiz geplant

	2035	2050
Erneuerbare Energien ohne Wasserkraft	35 TWh (bisher: mind. 11.4 TWh)	45 TWh (bisher: mind. 24.2 TWh)
Wasserkraft (Nettoproduktion)	37.9 TWh (bisher: mind. 37.4 TWh)	37.2 TWh (bisher: mind. 38.6 TWh)

- **Zubau Winterhalbjahr bis 2040 um 6 TWh**, davon 2 TWh sicher abrufbar (Speicher-WK, PV/Wind von nationalem Interesse)
- Ziel für die Eigenversorgung im Winter durch **Importbeschränkung im Winterhalbjahr** mit netto max. 5 TWh



Zubau der erneuerbaren Energien

Finanzierung und Förderinstrumente

- Finanzierung der **Fördermassnahmen** (inkl. Winterproduktion): aus **Netzzuschlag** 2,3 Rp./kWh
- Die **Fördersysteme** sind **befristet** und laufen Ende 2035 aus (ausgenommen Betriebskostenbeiträge für Biomasse-Anlagen)
- Zusätzlich: **Projektierungsbeiträge** für Wasserkraft, Wind und Geothermie (max. 40%)
- Neu «**gleitende Marktprämie**» als zusätzliches Fördersystem, welche die Differenz zwischen Gestehungskosten und dem Referenzmarktpreis deckt (de facto Wiedereinführung der KEV)
- **Wahlrecht** falls Anspruch auf Einmalvergütung oder Marktprämie besteht
- Pflicht zur **Direktvermarktung**, **Vergütungssystem** und **Wartelisten-Management** ähnlich wie bei der heutigen KEV

	Investitionsbeitrag/ Einmalvergütung	Neu: gleitende Marktprämie
Photovoltaik mit Eigenverbrauch	max. 30%	keine Teilnahme
Photovoltaik ab 150 kW ohne Eigenverbrauch	Auktion	Teilnahme möglich
Wind ab 2 MW	max. 60%	Teilnahme möglich
Biomasse	max. 60% zus. Betriebsbeiträge	Teilnahme möglich
Neue Wasserkraftanlagen ab 1 bis 10 MW	max. 60%	Teilnahme möglich
Neue Wasserkraftanlagen über 10 MW	max. 40%	Teilnahme möglich
Erweiterungen/Erneuerungen WK ab 300 kW	max. 60%	Teilnahme möglich

Richtpläne und Anlagen von nationalem Interesse

- Kantone definieren Richtpläne für den Ausbau erneuerbarer Energie für Wasser-, Wind-, Solaranlagen von nationalem Interesse und Gewässerstrecken
- Dabei berücksichtigen sie die Interessen von Landschafts- und Biotopsschutz sowie der Walderhaltung und Landwirtschaft insbesondere Kulturlandschutzes und Fruchtfolgeflächen
- Anlagen von nationalem Interesse sind dem Natur- und Heimatschutz gleichgestellt. Dazu zählen z.B.:
 - Neue Wasserkraftanlagen ab 10 GWh Jahresproduktion
 - Neue Wasserkraftanlagen ab 5 GWh mit mindestens 400 h Stauinhalt bei Vollast
 - Neue PV-Anlage mit 5 GWh im Winterhalbjahr
 - Erweiterte PV-Anlagen mindestens plus 2.5 GWh oder zusätzlich 20% im Winterhalbjahr
 - Windanlagen ab 20 GWh

Vorschau Energietarif 2026

Trend hin zu jahreszeitlich differenzierten Tarifen

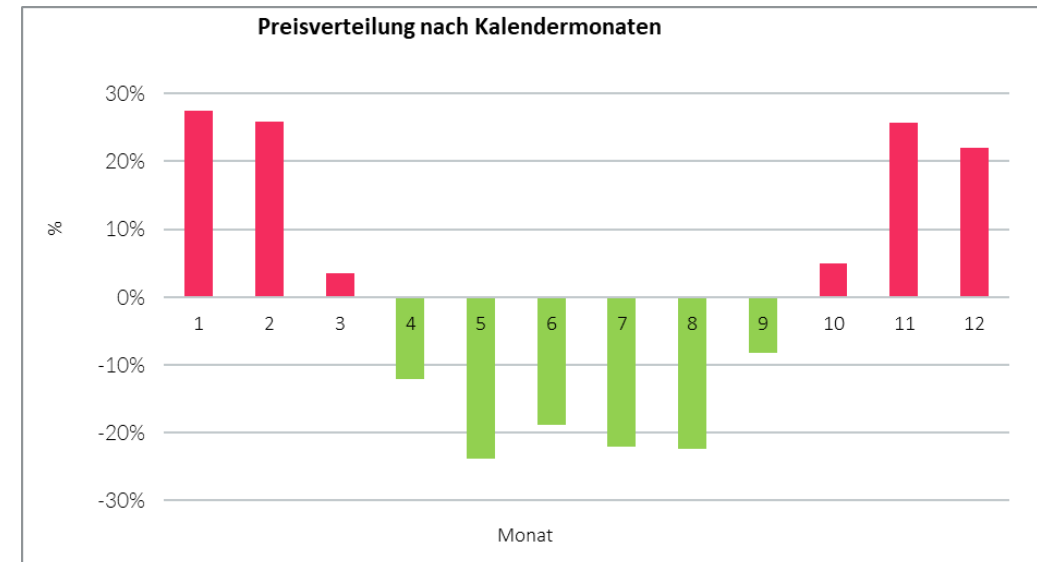
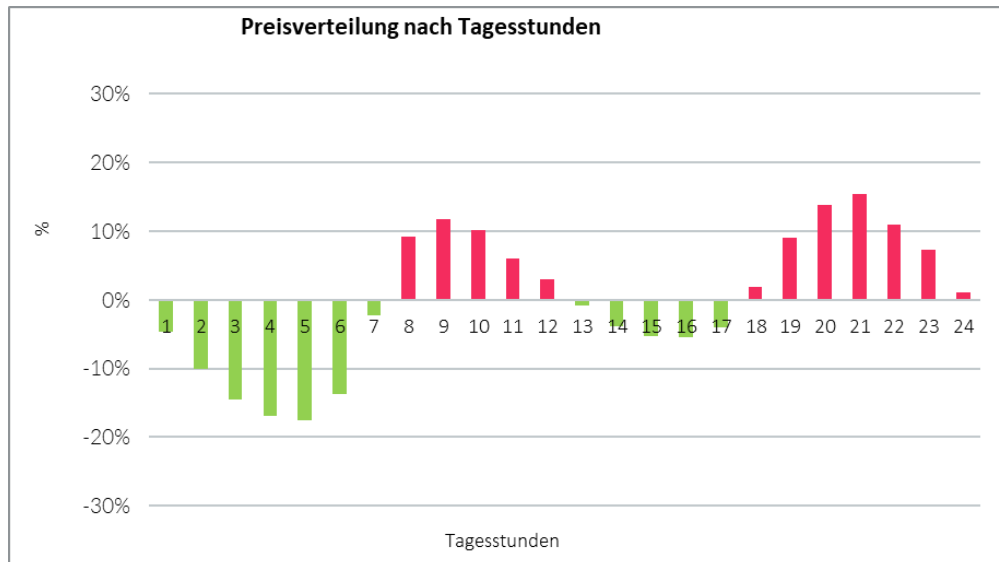
Von Hoch- und Niedertarif

- Unterschiede von HT / NT nehmen ab
- PV-Zubau führt zu Spitzen morgens und abends



zu Sommer / Winter

- Preisunterschiede von Sommer zu Winter nehmen zu
- Winterstrom ist Herausforderung der Energiewende und verantwortlich für einen Grossteil der Einkaufskosten



Fazit

Fazit

- Unverändert hohe Regulierungsaktivität im Klima-, Energie- und Strombereich
- Der Mantelerlass ist ein umfangreiches Paket mit vielen Detailregulierungen
- Für die VNB ergibt sich hoher Umsetzungs- und später Berichtsaufwand im Monopol
- Erweiterte Geschäftsmöglichkeiten im Marktbereich

